

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

29. September 2010

Nr. 41 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|-------|
| 145/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die öffentliche Zustellung einer Benachrichtigung | 2 |
| 146/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Einstweilige Sicherstellung eines Naturschutzgebietes „Lippe bei Sande“ | 3 - 7 |

145/2010

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

33181 Bad Wünnenberg, den 21.09.2010

Öffentliche Zustellung für Dritte

Gem. § 10 Abs.2 Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296) wird unten stehende Mitteilung öffentlich zugestellt:

gez. Menne
Bürgermeister

Text der Benachrichtigung

Vermessungsstelle

Frank Rückert
Öffentlich bestellter Verm.-Ing.
Planeberg 22
14913 Jüterbog
Tel. 0 33 72 / 432 516
Fax: 0 33 72 / 432 528

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen
0950001

Durchwahl
s.o.

Datum
15.09.2010

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

*Erben bzw. Rechtsnachfolger der verstorbenen Amanda Karoline Martha Ebel,
zuletzt wohnhaft in: 33181 Bad Wünnenberg, Im Aatal 18,*

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

F. Rückert

146/2010

**Der Landrat des
Kreises Paderborn**

Einstweilige Sicherstellung eines Naturschutzgebietes

Naturschutzgebiet „Lippe bei Sande“ auf den Grundstücken in der Gemarkung Sande, Flur 13, Flurstücke 291, 292, 293, 300, 301, 302

aufgrund der §§ 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit §§ 42 e Abs. 1 und 8 LG sowie §§ 14 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), wird hiermit die einstweilige Sicherstellung der Lippe bei Sande mit dem Ziele angeordnet, diese im Rahmen einer Änderung des Landschaftsplanes Paderborn – Bad Lippspringe gem. § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet unter Schutz zu stellen.

Die einstweilig sichergestellten Flächen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Diese Verfügung gilt als bekanntgegeben am 01.10.2010. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer Änderung des Landschaftsplanes Paderborn-Bad Lippspringe, längstens bis zum 30.09.2012.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Verbote

Auf den einstweilig sichergestellten Flächen sind, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die geschützten Flächen nachteilig zu verändern. Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;
2. die Gestalt oder den Wasserchemismus der Gewässer zu verändern;

unberührt bleiben:
erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im
Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde

3. das Befahren der Lippe mit Booten, Kanus oder anderen Fahrzeugen.

Befreiungen

Gem. § 67 Abs. 1 des BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Begründung

Nach § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 42 e Abs. 2 des Landschaftsgesetzes kann die untere Landschaftsbehörde zur Sicherung dieser Flächen die einstweilige Sicherstellung bis zum Inkrafttreten der endgültigen Schutzausweisungen anordnen und bestimmte Eingriffe untersagen.

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften im Schutzgebiet. Insbesondere die Eigendynamik der Flachwasserbereiche der Lippe mit ihren wechselnden Wasserständen, Sandbänken und Uferabbrüchen gilt es dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Durch die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Untersagung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an der Lippe (neuer Gewässerverlauf) im Bereich des südlichen Ufers des Sander-Lippe-Sees vom 31.08.2005 wurde ein Durchfahren des neuen Gewässerverlaufes der Lippe mit durch Muskelkraft angetriebenen Booten (z.B. Kanus, Kajaks, Paddel- und Ruderboote) und anderen kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ab dem 01.10.2005 untersagt. Dies erfolgte, um eine naturnahe Entwicklung der neuen Lippetrasse zu fördern und wurde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Verhinderung einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes so geregelt. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2010 außer Kraft.

Die angestrebte naturnahe Entwicklung des Gewässers hat im Laufe der vergangenen fünf Jahre eingesetzt. Es ist nunmehr erforderlich, den bisher erreichten naturnahen Zustand des Gewässers zu sichern und die Entwicklung weiter zu fördern. Aus diesem Grunde soll eine

Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgen. Dies kann nur über eine Änderung des Landschaftsplanes Paderborn – Bad Lippspringe geschehen. Da dieses Verfahren einen längeren Zeitraum dauern wird, ist die einstweilige Sicherstellung geboten, um einen kontinuierlichen Schutz des Gewässerökosystems zu ermöglichen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Bedingt durch den zeitlichen Ablauf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Untersagung und Beschränkung des Gemeingebrauches an der Lippe (neuer Gewässerverlauf) wäre das Befahren dieses Gewässerabschnittes ab dem 01.10.2010 wieder möglich, wenn nicht eine anschließende Regelung getroffen würde.

Das Befahren des neuen Gewässerverlaufes birgt jedoch die Gefahr, dass die sich gerade eingestellten Strukturen geschädigt werden und eine Stagnation der weiteren Entwicklung des Gewässers eintritt. Aus diesem Grunde ist es hier geboten, unverzüglich zu handeln. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass auch in der Zeit von der Bekanntgabe dieser Verfügung bis zu ihrer Rechtskraft Eingriffe verboten bzw. nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung möglich sind. Es ist andernfalls nicht auszuschließen, dass bei Inkrafttreten dieser Verfügung das zu schützende Gebiet bereits ganz oder teilweise zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.

Dies ist begründet auf der Erfahrung langjähriger Praxis. Bei bevorstehenden Unterschutzstellungsverfahren wurden immer wieder Zuwiderhandlungen angetroffen, um durch das Schaffen vollendeter Tatsachen die Unterschutzstellung abzuwenden. Daher war die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse hier zwingend geboten.

Hinweis auf Bußgeldbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verfügung verstößt oder Eingriffe in den Naturhaushalt oder in die Landschaft vornimmt oder die Nutzungsart von Grundstücken verändert, begeht gem. § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Außerdem können gem. § 72 BNatSchG Gegenstände, die zur Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

Paderborn, den 27.09.2010

Der Landrat
In Vertretung

gez.

(Köhler)

Angewendete Rechtsvorschriften:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung

